ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der vom Königreich Dänemark eingereichten Rechnungen für Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker für das Rechnungsjahr 1976

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(84/595/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe aufgrund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (2), insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Dänemark hat gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die vom Königreich Dänemark zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1976 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Konten der im Königreich Dänemark zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Zucker ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1975	3 987 506,24 dkr
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1976 gewährte Vorschüsse	– 3 585 633,72 dkr
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1976 verfügbar	401 872,52 dkr
4.	1976 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	398 848,52 dkr
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1976	3 024,00 dkr